



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2022/012
Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 19.01.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.02.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.02.2022	Ö

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Sparkassenzweckverband Sparkasse Hildesheim Goslar Peine Änderung der Satzung der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine

Beschlussvorschlag:

Die Vertreter des Landkreises Peine in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine werden beauftragt, der Vorlage des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine Nr. 01/2022 zuzustimmen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die beigelegte Vorlage

Nr. 01/2022 Änderung der Satzung der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine

wird der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine in der Sitzung am 22.03.2022 vorgelegt.

Als Vertreter des Landkreises Peine in der Verbandsversammlung sind Herr Landrat Henning Heiß und Herr Frank Hoffmann gem. § 12 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 1 Satz 2 NKomVG an die Beschlüsse des Kreisausschusses und Kreistages gebunden.

Anlagen

- Sparkassenzweckverband Vorlage Nr. 01/2022
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine

SPARKASSENZWECKVERBAND HILDESHEIM GOSLAR PEINE

Der Geschäftsführer

Hildesheim, 18.01.2022

Vorlage-Nr. 01/2022

zur Beratung in der Sitzung der

Verbandsversammlung am 22.03.2022

- ☒ Beschlussvorlage
- ☐ Informationsvorlage

Beratung in

- ☒ öffentlicher Sitzung
- ☐ nichtöffentlicher Sitzung

Gleichstellungsbeauftragte

- ☒ beteiligt
- ☐ nicht beteiligt

Änderung der Satzung der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine **hier: Zahl der Mitglieder des Vorstands, Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten**

Nach § 9 Abs. 1 NSpG besteht der Vorstand einer Sparkasse aus der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied oder weiteren Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder wird durch die Satzung der Sparkasse bestimmt.

Die Satzung der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine sieht derzeit vor, dass der Vorstand aus 4 Mitgliedern besteht. Dies ist seit der Fusion der Sparkasse Hildesheim, der Sparkasse Goslar Harz und der Kreissparkasse Peine zur Sparkasse Hildesheim Goslar Peine, also seit dem 01.01.2017, der Fall.

Fünf Jahre nach der Fusion hat sich der Verwaltungsrat der Sparkasse nach intensiver Diskussion dazu entschieden, die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf 3 zu reduzieren. Die Umsetzung soll zum 01.07.2022 erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt tritt Herr Sparkassendirektor Dirk Vorderstemann in den Ruhestand.

Der Verwaltungsrat schlägt daher gemäß § 6 der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine der Verbandsversammlung vor, den Vorstand der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine ab dem 01.07.2022 auf drei Vorstandsmitglieder zu reduzieren und die entsprechende Satzungsänderung zu beschließen.

Darüber hinaus kann die Satzung der Sparkasse beratende Ausschüsse des Verwaltungsrates gem. § 20 Abs. 3 NSpG vorsehen. Der in der Sparkasse gebildete Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten soll in einem neuen § 10 Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten in die Satzung aufgenommen werden. Der Verbandsversammlung wird daher vorgeschlagen, den neuen § 10 - Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten - in die Satzung aufzunehmen und die Satzungsänderung zu beschließen.

Nach Rücksprache mit dem Finanzministerium wäre eine Änderung der Anzahl der Vorstandsmitglieder genehmigungsfrei, die Aufnahme des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten stellt allerdings eine Abweichung von der Mustersatzung dar, die zu genehmigen ist.

Die vorgesehenen Änderungen der Satzung lauten wie folgt:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.“

Der neue § 10 - Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten - erhält folgende Fassung:

„§ 10 Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten

(1) Der Verwaltungsrat bildet einen Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten. Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten berät den Verwaltungsrat und gibt eine Empfehlung zu Angelegenheiten, die die Vorstandsmitglieder betreffen. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie vier weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Fall der Verhinderung die oder der aus dem Kreis des Ausschusses gewählte stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

(3) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für den Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten.

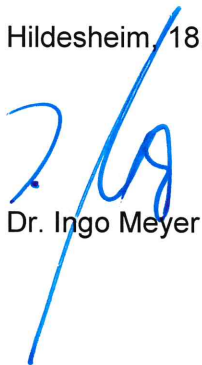
(4) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen ist.“

Die weiteren Paragraphen verschieben sich entsprechend.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine, wie sie in der Anlage beigelegt ist. Die Änderungen sind rot markiert.

Hildesheim, 18.01.2022



Dr. Ingo Meyer

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine

§ 1

Name, Sitz, Träger

(1) Die Sparkasse mit dem Sitz in Hildesheim hat den Namen Sparkasse Hildesheim Goslar Peine. Sie führt das dieser Satzung beigesdruckte Siegel mit dieser Bezeichnung.

[Siegel]

(2) Die Sparkasse besitzt Mündelsicherheit gem. § 26 Nds. AGBGB.

(3) Träger (§§ 5, 30 NSpG) ist der Sparkassenzweckverband Hildesheim Goslar Peine.

(4) Die Sparkasse ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbands.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Sparkasse ist ein wirtschaftlich selbstständiges Unternehmen mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt in ihrem Geschäftsgebiet die kommunale Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.

(2) Die Sparkasse kann alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit nicht bestimmte Arten von Geschäften nach Maßgabe einer Sparkassenverordnung (§ 6 Abs. 1 NSpG) ausgeschlossen sind. Weitere Geschäfte, die auch von anderen Kreditinstituten üblicherweise ihren Kunden angeboten werden und mit zulässigen Geschäften der Sparkasse im engen Sachzusammenhang stehen, sind ebenfalls zulässig.

(3) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebs.

(4) Die Sparkasse kann im Gebiet ihres Trägers, in der Stadt Salzgitter und in den Gemeinden Baddeckenstedt, Groß Heere, Haverlah, Schladen-Werla und Sehlde Geschäfte erbringen, Zweigstellen errichten und werbend tätig werden.

§ 3

Allgemeine Grundsätze für die Geschäftspolitik der Sparkasse

Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach folgenden allgemeinen Grundsätzen:

1. Die Sparkasse Hildesheim Goslar Peine sieht sich als Partner ihrer Kunden in allen Finanzangelegenheiten und zeichnet sich durch Nähe, Kompetenz und Qualität aus. Im Interesse der Kunden strebt die Sparkasse nach bedarfsgerechten und innovativen Lösungen zu fairen Preisen.
2. Die Sparkasse engagiert sich für die Menschen und für die Wirtschaft in ihrem Geschäftsgebiet und unterstützt sie in ihrer Entwicklung. Sie fördert regional Sport, Kultur, Bildung, Wissenschaft und Soziales.

Die Sparkasse erfüllt den öffentlichen Auftrag unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen und der für den laufenden Geschäftsbetrieb notwendigen Mittel im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten.

§ 4

Organe

Organe der Sparkasse sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

(2) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung nach Maßgabe des § 10 NSpG. § 16 Abs. 4 und 5 NSpG bleiben unberührt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden mit Zustimmung des Trägers durch den Verwaltungsrat für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt. Der Träger kann seine Zustimmung (§§ 9 Absatz 2 und 16 Absatz 2 NSpG) für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erklären.

§ 6

Vertretung, Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen

(1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Sparkasse gemäß § 10 Abs. 1 NSpG sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berufen. Gegenüber Vorstandsmitgliedern wird die Sparkasse durch den Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat wird bei der Abgabe von Erklärungen und beim Empfang von an ihn gerichteten Erklärungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten. Der Verwaltungsrat beschließt, wer die Vorstandsmitglieder im Falle der Verhinderung vertritt.

(2) Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmen, dass ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Mitarbeiter oder für bestimmte Geschäftsarten zwei Mitarbeiter gemeinsam die Sparkasse vertreten können. In einzelnen Angelegenheiten kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Mitarbeiter allein mit der Vertretung der Sparkasse beauftragen.

(3) Die Zeichnungsberechtigung der Mitarbeiter ist durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben, das in den Kassenräumen bereitgehalten und auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird.

(4) Die vom Vorstand oder von den dazu zeichnungsberechtigten Bediensteten der Sparkasse ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

(5) Die Zeichnungsberechtigung wird für die Mitglieder des Vorstands von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Übrigen vom Vorstand, bescheinigt.

§ 7

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. 11 vom Träger entsandten Mitgliedern und
3. den Mitgliedern, die nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz gewählt werden.

(2) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann zu seiner Unterstützung aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu Beginn ihrer Tätigkeit von der oder dem Vorsitzenden auf die ihnen gem. §§ 15 und 16 Abs. 6 NSpG obliegenden Pflichten hingewiesen und zu ihrer gewissenhaften Erfüllung verpflichtet. Hinweis und Verpflichtung sind aktenkundig zu machen.

(4) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen am Gewinn der Sparkasse nicht beteiligt werden.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz ihres Verdienstauffalls. Der Verwaltungsrat regelt das Nähere.

§ 8**Sitzungen des Verwaltungsrats**

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder ein Vorstandsmitglied die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragt. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen ist.

§ 9**Kreditausschuss**

- (1) Der Verwaltungsrat hat einen Kreditausschuss zu bilden. Der Kreditausschuss wirkt bei der Kreditvergabe mit. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei, höchstens vier vom Träger entsandten weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Fall der Verhinderung die oder der aus dem Kreis des Kreditausschusses gewählte stellvertretende Vorsitzende. Für die weiteren Mitglieder des Kreditausschusses wählt der Verwaltungsrat jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NSpG vom Träger entsandten Mitgliedern.
- (2) Der Kreditausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss. Kredite bedürfen nach Maßgabe dieser Geschäftsanweisung der Zustimmung des Kreditausschusses.

(4) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 10

Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten

(1) Der Verwaltungsrat bildet einen Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten. Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten berät den Verwaltungsrat und gibt eine Empfehlung zu Angelegenheiten, die die Vorstandsmitglieder betreffen. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie vier weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Fall der Verhinderung die oder der aus dem Kreis des Ausschusses gewählte stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

(3) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für den Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten.

(4) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 11

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Vorstandsmitglieder und die übrigen Beschäftigten der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vorstands der Verwaltungsrat, hinsichtlich der übrigen Beschäftigten der Sparkasse der Vorstand. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Tätigkeit.

§ 12

Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wird veröffentlicht.

§ 13**Erlass von Satzungen**

Satzung und Änderungssatzungen beschließt der Träger nach Anhörung oder auf Vorschlag des Verwaltungsrats. § 6 Abs. 2 und 3 NSpG finden Anwendung.

§ 14**Bekanntmachung von Satzungen**

Satzung und Änderungssatzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die Verkündung von Rechtsvorschriften i. V. m. § 16 der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine gelten entsprechend in der jeweiligen Fassung.

§ 15**In-Kraft-Treten der Satzung**

(1) Diese Satzung tritt am **01.07.2022** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine außer Kraft.